

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (ALB)

1. Vertragsinhalt

Art und Umfang der von uns geschuldeten Lieferungen und Leistungen werden ausschließlich durch die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmt. Andere Geschäftsbedingungen werden für uns nur verbindlich, wenn und soweit wir ihnen ausdrücklich zugestimmt haben.

Der Vertragspartner kann Rechte aus dem Vertrag nicht übertragen.

2. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Der Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner sich ergebenden Streitigkeiten ist unser Sitz.

Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluß des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf

I. Einkaufsbedingungen

3. Preise und Forderungen

Die Preise für unsere Einkäufe verstehen sich einschließlich Verpackung. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz unseres Unternehmens. Wir sind berechtigt, gegenüber offenen Verbindlichkeiten aus Lieferung mit eigenen Forderungen gegenüber dem Verkäufer aufzurechnen, auch wenn diese nicht anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

Die Abtretung von Forderungen gegen uns durch den Verkäufer ist ausgeschlossen.

4. Lieferungen

Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen ist der Sitz unseres Unternehmens oder die von uns angegebene Lieferadresse.

Für die Abrechnung ist das von uns ermittelte Nettogewicht maßgeblich.

Vereinbarte Liefertermine sind vom Verkäufer in jedem Falle einzuhalten. Falls wir genaue Termine oder Endzeitpunkte für Lieferungen angegeben haben, so gelten diese Geschäfte als Fixgeschäfte. Bei Nichteinhaltung eines solchen Liefertermins steht uns ohne Nachfristsetzung ein Rücktrittsrecht zu. Daneben können wir Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Ereignisse höherer Gewalt, z.B. Streiks, hoheitliche Maßnahmen oder Betriebsstörungen berechtigen uns, die Annahme von Lieferungen um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Wird die Durchführung des Vertrages für uns unzumutbar, so können wir vom Vertrag zurücktreten.

Alle uns gelieferten Metalle müssen frei von Explosivstoffen, explosionsverdächtigen Teilen und Radioaktivität sein. Für Schäden, die durch die Mitlieferung solcher Teile entstehen, haftet uns gegenüber der Verkäufer in vollem Umfang; er ist im übrigen verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter freizustellen, die gegen uns aus oder im Zusammenhang mit dem Weiterverkauf solchen mangelhaften Materials geltend gemacht werden.

Der Verkäufer verzichtet auf den Einwand einer verspäteten Mängelrüge.

Ein verlängerter Eigentumsvorbehalt an der gelieferten Ware bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

II. Verkaufsbedingungen

5. Lieferpflicht und Lieferfrist

Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, solange diese für den Käufer keinen unzumutbaren zusätzlichen Aufwand zur Folge haben.

Wir liefern unverpackt und nicht gegen Rost geschützt, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart. Für Verpackung sorgen wir nach unserer Erfahrung auf Kosten des Käufers.

Wir dürfen über die Rechte gemäß § 321 BGB hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn uns nach Vertragsschluß Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers rechtfertigen, und unsere Forderung dadurch gefährdet ist.

Die Einhaltung von Lieferfristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernder Unterlagen, insbesondere Plänen, Genehmigungen und Freigaben, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstiger von dem Käufer zu treffender Vorbereitungs- und Mitwirkungshandlungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt oder sind wir an der Lieferung durch höhere Gewalt oder ähnliche Ereignisse wie z.B. Arbeitskämpfe bei uns oder unseren Unterlieferanten sowie sonstiger unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb unseres Einflßbereichs liegen, gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen.

Wenn wir aufgrund höherer Gewalt (Krieg, Streik, Naturereignisse) oder aufgrund fehlender Selbstbelieferung für mehr als zwei Wochen an der Ausführung der Lieferung gehindert sind, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne daß daraus Ansprüche des Käufers erwachsen.

Ist ein fester Liefertermin vereinbart, so handelt es sich nur um ein Fixgeschäft im Sinne des HGB, wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt ist.

Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so ist er zur Zahlung von Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises der Gegenstände, höchstens jedoch insgesamt 5%, beginnend einen Monat nach Anzeige der Lieferbereitschaft, an uns verpflichtet. Der Nachweis und die Geltendmachung höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragspartnern vorbehalten.

6. Preise und Zahlung

Unsere Preise verstehen sich ab Werk bzw. Lager ausschließlich Verpackung, Fracht, Versicherung und sonstiger Nebenkosten und zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Unternehmer im Sinne des § 310 BGB können wir mit uns nach Vertragsabschluß entstehenden zusätzlichen Kosten, die sich durch die Erhöhung von Zöllen, Steuern, sonstigen Abgaben, Frachten oder anderen Kosten oder durch Erhöhung unserer Gestehungskosten ergeben, belasten. In diesem Fall ist der Käufer berechtigt, innerhalb von einer Woche nach Mitteilung der Preiserhöhung von dem Vertrag zurückzutreten.

Die Rechnungsbeträge sind bar ohne Abzug spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum zahlbar. Wechsel und Schecks nehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung erfüllungshalber entgegen. Die Zahlung gilt in diesen Fällen erst bei vorbehaltloser Gutschrift des entsprechenden Betrages als vorgenommen. **Sämtliche Zahlungsspesen gehen zu Lasten des Vertragspartners.**

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (ALB)

Wir können die Lieferung auch von sofortiger Zahlung abhängig machen. Bei Käufern, deren Kreditverhältnisse uns nicht bekannt sind, erfolgt die Lieferung nur gegen Vorauszahlung oder gegen Nachnahme. Der Käufer kann nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen und nur darauf ein Zurückbehaltungsrecht stützen.

Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Käufer verpflichtet, uns Sicherheiten zu stellen. Die in unserem Besitz oder in unserer Verfügungsgewalt befindlichen Sachen und Rechte des Käufers dienen von diesem Zeitpunkt an als Pfand zur Sicherung unserer fälligen Forderungen. Wir sind berechtigt, die Verpfändung gegenüber dem Drittschuldner offenzulegen und Sicherungsgegenstände zum Börsen- oder Marktpreis freihändig zu verwerten, soweit nicht öffentliche Versteigerung zwingend vorgeschrieben ist.

7. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über, wenn die Ware das Lieferwerk verläßt, abhol- oder versandbereit gemeldet wird;

Bei Annahmeverzug des Käufers geht die Gefahr in dem Zeitpunkt über, in dem dieser in Verzug kommt.

8. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware gesondert zu lagern. Eine Be- oder Verarbeitung nimmt der Käufer für uns vor, ohne daß uns daraus Verpflichtungen erwachsen. Sofern der Käufer Alleineigentum an der durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehenden Ware erwirbt, besteht Einigkeit, daß der Käufer uns Miteigentum an dieser Ware im Verhältnis des Lieferpreises unserer Vorbehaltsware zu dem Lieferpreis der übrigen in das Endprodukt eingegangenen Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung überträgt. Die Erzeugnisse oder Sachgesamtheit wird er für uns verwahren.

Der Käufer darf die Vorbehaltsware und die aus ihrer Be- oder Verarbeitung entstandenen Sachen nur unter gleichartigem Eigentumsvorbehalt veräußern und unsere Vorbehaltsrechte nicht durch sonstige Verfügung über die Ware (z.B. Verpfändung, Sicherungsübereignung) beeinträchtigen. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sind uns unverzüglich anzuzeigen.

Wir können die Vorbehaltsware herausverlangen, wenn der Käufer Zahlungsbedingungen nicht einhält, über die Vorbehaltsware in vertragswidriger Weise verfügt oder uns eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers, insbesondere ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers oder dessen Eröffnung bekannt werden. Zu diesem Zweck dürfen wir den Betrieb des Käufers betreten sowie sämtliche Informationen über die Vorbehaltsware und Einsicht in die Bücher des Käufers verlangen. Ein Rücktritt vom Vertrag liegt in der Übernahme der Vorbehaltsware nur dann, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Ansonsten sind wir berechtigt, die zurückgenommene Ware durch freihändigen Verkauf zur Anrechnung auf die offene Forderung abzüglich entstehender Kosten bestmöglich zu verwerten.

Dem Käufer aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware entstehende Forderungen oder Forderungen, die aus der Veräußerung von durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung entstandener Waren resultieren, tritt der Käufer hiermit mit allen Nebenrechten in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns ab. Der Käufer tritt uns weiterhin die ihm als Vergütung für die Verbindung unserer Vorbehaltsware zustehende Forderung in Höhe des Verhältnisses von deren Lieferpreis zum Lieferpreis der übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung ab. Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen bis auf Widerruf ermächtigt. Auf unser Verlangen hat er den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen. Wir können die Abtretung auch selbst anzeigen, wobei uns der Käufer alle hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und hiermit im Zusammenhang stehende Unterlagen zu übergeben hat.

Soweit der Wert dieser Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, werden wir auf Verlangen des Käufers nach unserer Wahl Sicherheiten in dem entsprechendem Umfang freigeben.

9. Schutzrechte Dritter

Werden bei Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Käufers Schutzrechte Dritter verletzt, stellt uns der Käufer von sämtlichen Ansprüchen frei.

Der Käufer hat uns die behauptete Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter durch die Erstellung der Lieferungen und Leistungen unverzüglich bekanntzugeben. Wir werden sodann innerhalb angemessener Frist die geltend gemachten Ansprüche prüfen und, soweit sie berechtigt sind, mit dem Dritten eine Einigung erzielen. Ist dies innerhalb angemessener Frist nicht möglich, werden wir das Produkt gegen Erstattung des Kaufpreises zurücknehmen. Weitergehende Rechte des Käufers mit Ausnahme des Rechts, vom Vertrag zurückzutreten, sind, vorbehaltlich der Ziff. 12 ausgeschlossen.

10. Abweichungen in Maß, Gewicht und Stückzahl / Verwendung von Normen und Klassifizierungen

In Gewicht, Stückzahl oder Abmessung darf, soweit nicht DIN-Normen entgegenstehen, bei genau angegebenem Gewicht bis zu 1% und bei circa-Gewichtsangaben bis zu 5% von der vertraglichen Angabe abgewichen werden.

Für die **tatsächlichen Gewichte** ist die von uns oder unserem Vorlieferanten vorgenommene Verwiegung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegezettels. Soweit nicht üblicherweise eine Einzelwiegung vorgenommen wird, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.

Die Verwendung von Normen und Klassifizierungen dient lediglich der Warenbeschreibung und nicht als Beschaffungsangaben.

11. Rechte an Unterlagen und Software

An von uns überlassenen Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im folgenden: Unterlagen) behalten wir uns unsere eigentums- und urheberrechtlichen Rechte vor. Die Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht und nur für vertragliche

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (ALB)

Zwecke verwendet werden und sind uns auf Verlangen zurückzugeben.

An von uns gelieferter Software hat der Käufer das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form und auf den vereinbarten Geräten. Der Käufer darf ohne ausdrückliche Vereinbarung zwei Sicherungskopien herstellen.

12. Gewährleistung

Der Käufer kann Ansprüche wegen eines offenbaren Mangels der Ware nur binnen einer Woche nach Erhalt der Ware geltend machen. Nicht offenbare Mängel können längstens bis zu einem Jahr nach Erhalt der Ware gerügt werden; spätere Mängelrügen schließen eine Gewährleistung aus.

Alle Mängelansprüche setzen voraus, daß uns der Mangel unverzüglich nach Feststellung mitgeteilt wird.

Bei Nachweis eines Mangels werden wir nach unserer Wahl den vertragsgemäßen Zustand der Ware herstellen oder kosten- und frachtfrei an den ursprünglichen Empfangsort Ersatz gegen Rückgabe der mangelhaften Ware leisten. Wir übernehmen die angemessenen Kosten einer etwaigen Nachbesserung. Beheben wir den Mangel nicht durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung, so ist der Besteller zur Minderung oder Wandlung berechtigt.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrenübergang bzw. Abnahme. Für Nachbesserungen, Ersatzlieferungen oder -leistungen beträgt die Gewährleistungsfrist ebenfalls ein Jahr.

Weitere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

13. Schadenersatz

Schadenersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, aus unerlaubter Handlung, wegen einer von uns zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung oder wegen Verzuges, sind vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen ausgeschlossen. Nicht ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Schadenersatzansprüche in anderen Fällen, soweit sie auf uns zurechenbarer grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung beruhen. Nicht ausgeschlossen sind weiterhin Schadenersatzansprüche, die auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruht; in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

Im Falle des Verzuges leisten wir bei fahrlässigem Handeln Ersatz bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens.